



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 26.04.2012 (BGBl I S.679) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: K 971

Gerät: Zusätzliche Warnleuchte nach § 53a Abs.3 StVZO

Typ: LL723-31A-DV

Inhaber der ABG  
und Hersteller: PREMIER HAZARD LIMITED  
UK-LS19 7YA, Leeds

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: K 971

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den „Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO“ vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 15.09.1992 in Kraft getretenen Fassung aufgeführt sind.

Die zusätzliche Warnleuchten, Typ LL723-31A-DV, die für eine Nennspannung von 12V bzw. 24V vorgesehen ist, darf als abnehmbare Warnleuchte, die nur bei Bedarf innen oder außen am Fahrzeug angebracht wird, oder als im Fahrzeug fest anzubringende Warnleuchte verwendet werden.

Als im Fahrzeug fest angebrachte Warnleuchte wird auch die Leuchte angesehen, die erst durch das Öffnen einer Klappe, Tür bzw. Rolltür oder durch das Herausziehen eines Einbaurahmens oder einer vergleichbaren Vorrichtung sichtbar wird.

Die Bezieher der zusätzlichen Warnleuchte nach § 53a Abs. 3 StVZO sind in einer mitzuliefernden An- bzw. Einbauanweisung darauf hinzuweisen, dass zusätzliche Warnleuchten nur bei stehendem Fahrzeug betrieben werden dürfen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen des Lichttechnischen Instituts im Karlsruher Institut für Technologie, Karlsruhe, vom 20.02.2013 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 19.03.2013  
Im Auftrag

*S. Marxsen*

Stephan Marxsen



Anlagen:  
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
1 Gutachten Nr. WLZ 021 vom 20.02.2013